



Parlamentarisches Frühstück

am 16. Oktober 2024 im Paul-Löbe-Haus

Auswirkungen der migrationspolitischen Gesetzgebung
auf junge Migrant*innen,
Erfahrungen aus der Jugendsozialarbeit

Schirmpat*innen: Helge Lindh, Hakan Demir, Gülistan Yüksel (Stellvertretende Sprecher*innen der AG „Migration und Integration“ der SPD-Bundestagsfraktion)

Expertinnen: Christiane Goldschmidt, Leiterin Jugendmigrationsdienst Barnim-Oberhavel; Rebecca Lehmann, Fachbereichsleitung Berufliche Bildung und Rehabilitation Christliches Jugenddorfwerk e.V. Berlin-Brandenburg

Für das parlamentarische Frühstück hatte die BAG EJSA bundesweit Fallbeispiele aus den Strukturen der Jugendsozialarbeit gesammelt, insbesondere aus den Jugendmigrationsdiensten. Die 18 Fallgeschichten von zugewanderten jungen Menschen bis 27 kommen aus Mecklenburg-Vorpommern, Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Davon betreffen 11 Fälle das Chancen-Aufenthaltsrecht (4 Frauen, 7 Männer), 7 Fälle das Einbürgerungsrecht (4 Frauen, 3 Männer). Die einzelnen Fallbeispiele lagen neben dem Frühstücksgedeck der 17 Gäste aus dem parlamentarischen Raum.

Christiane Goldschmidt, Leiterin des Jugendmigrationsdienstes Barnim-Oberhavel, präsentierte die Auswirkungen des Chancen-Aufenthalts sowie den Antrag auf Einbürgerung an zwei ausführlichen Biographien aus ihrer Beratungspraxis.

Die Hürden aus den Praxisbeispielen sind im Handout stichpunktartig skizziert. An die Kritikpunkte schließen sich die Empfehlungen der BAG EJSA im Fazit an.

1. Chancen-Aufenthaltsrecht

1.1. Hürden aus der Praxis

Stichtagsregelung mit befristeter Laufzeit:

- Voraufenthaltsdauer zum Teil unklar
- Verpasste Verlängerung der Duldung
- Voraufenthaltsdauer durch kurzen Auslandsaufenthalt unterbrochen
- 18 Monate zu kurz für nachholende Integration, da die Integrationsketten zu lang sind
- Erteilung des Chancen-Aufenthalts ohne Aufklärung der zu gehenden Schritte („falsches Sicherheitsgefühl“ bei den jungen Menschen) → verlorene Monate
- Die Stichtagsregelung schließt eine große Gruppe junger Menschen aus

Identitätsklärung:

- Termine bei der Botschaft zur Passbeschaffung sind zum Teil schwierig zu bekommen
- Kosten für die Passbeschaffung zum Teil relativ hoch
- Befürchtungen für die Familie im Herkunftsland durch die Identitätsklärung
- Unkalkulierbare Dauer der Behördenvorgänge

Lebensunterhalt:

- Keine eigene Lebensunterhaltssicherung während eines einjährigen Vollzeitschuljahres (z.B. Berufsgrundschuljahr in Bayern) möglich
- Keine berufliche Qualifikation aus dem Herkunftsland; keine Berufserfahrung in Deutschland wegen Beschäftigungsverbot erschwert Berufstätigkeit
- Keine abgeschlossene Ausbildung, z.B. bei jungen Müttern/Vätern
- Keine ausreichende Kinderbetreuung bei Alleinerziehenden verhindert Berufstätigkeit
- Psychosoziale Belastungen bis zu starker Traumatisierung als Hinderungsgrund für eine regelmäßige Beschäftigung
- Schlechte Verkehrsanbindung im ländlichen Raum
- Hohe Lebenshaltungskosten in Ballungsgebieten

Sprachkenntnisse: mündlich auf Niveau A2

- Test „Leben in Deutschland“ setzt mehr Sprachkenntnisse voraus als A2 Niveau
- Keine oder nicht ausreichend differenzierte Kursangebote (Jugendintegrationskurs, Alpha-Kurse, Elternkurse, Kombikurse mit Erwerbsarbeit)
- Lange Wartezeiten bei den Sprachkursträgern
- Fehlende Kinderbetreuung während der Sprachkurse
- Analphabetismus, niedriger Bildungsstand, kognitive Einschränkungen
- Psychosoziale Belastungen bis zu starker Traumatisierung als Lernhindernis

1.2. Kritikpunkte

- Die Erteilungsvoraussetzungen für die einzig möglichen Folgeaufenthalte nach §25a und §25b sind nicht für jede*n erreichbar – ohne das Verschulden der jeweiligen Person.
- Kommen die Antragsteller*innen ihrer Mitwirkungspflicht zur Identitätsklärung nach, entsteht die absurde Situation, dass damit der Ausreisepflicht und Abschiebung nichts mehr im Weg steht - selbst wenn die Kinder in Kita und Schule integriert sind.
- Frauenspezifische Hürden werden nicht angemessen berücksichtigt: fehlende Bildungsmöglichkeiten im Herkunftsland, Kinderbetreuung, Care-Arbeit, Auswirkung geschlechtsspezifischer Traumata, Koppelung des Aufenthalts an den Ehemann. Dazu kommt die Dunkelziffer von Frauen, die nicht den Weg in Beratungsstellen finden.
- Die Teilnahme an einem Integrationskurs für Personen in Aufenthaltsgestattung und Duldung war bis zur Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts stark eingeschränkt.
- Ohne offiziellen Sprachkurs blieben nur ehrenamtliche Angebote, die durch die Corona-Pandemie stark nachgelassen haben, sowie die Möglichkeit, sich eigenständig die Sprache anzueignen.
- Das Stadt-Land-Gefälle schafft ungleiche Voraussetzungen mit einer unterschiedlichen Dichte von Beratungsstellen und Sprachkursanbietern. Erschwert wird die Situation auf dem Land durch fehlende Nahverkehrsangebote.

2. Einbürgerungsrecht

2.1. Hürden aus der Praxis

Administration:

- Überlastung der Behörden durch Anträge nach alter und neuer Gesetzgebung
- Späte Terminvergabe für den Erstantrag durch überlastete Behörden (z.T. über ein Jahr Wartezeit)
- Gebühren sind bereits bei Antragstellung fällig – mit offenem Ausgang
- Kosten für die Nationalpässe, z.T. Korruption
- Identitätsnachweis für Menschen aus Afghanistan, Somalia, Eritrea und Palästinenser aus dem Libanon ist schwierig bis unmöglich.
- Fortlaufende Forderung von Einkommensnachweisen während der langen Bearbeitungszeiten. Großer Druck auf die Einbürgerungswilligen, nach erfolgreicher Bearbeitung nicht mehr den Job mit dem entsprechenden Gehalt zu haben.
- Unsicherheit zur Ausübung des Ermessens der zuständigen Behörde

Zielgruppen ohne Lebensunterhaltssicherung:

- Menschen mit Behinderung, die Grundsicherung beziehen.
- Menschen, vorwiegend Frauen, mit Care-Aufgaben und Kinderbetreuung. Ihre Verantwortungsübernahme innerhalb der Familie ist oft auch ein Grund für ein späteres Abschließen eines Schulabschlusses oder einer Ausbildung.

- Junge Menschen in schulischer Ausbildung und Studium, die ihren Lebensunterhalt noch nicht selbst sichern können.

2.2. Kritikpunkte:

- Der unterschiedliche Stand bei der **personellen und technischen Ausstattung** der Behörden führt zu ungleichen Chancen bei der Inanspruchnahme der Gesetze.
- Die **Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung demotiviert** einbürgerungswillige junge Menschen, die sich noch in Ausbildung oder Studium befinden.
- Die Möglichkeiten der **demokratischen Teilhabe** sind ohne die deutsche Staatsangehörigkeit deutlich eingeschränkt.
- Der **verstärkte Wunsch** junger zugewandeter Menschen **nach Einbürgerung** ist eine Folge des gesellschaftlichen Klimas und der real erlebten Ausgrenzung. Diesen gilt es ernst zu nehmen.

3. Fazit

Wir benötigen eine integrationsfördernde Gesetzgebung sowie eine Versachlichung der Debatte um Migration und Asyl.

Damit die bestehenden Gesetze sich als echte Chancen für zugewanderte junge Menschen erweisen, sieht die Evangelische Jugendsozialarbeit folgende Notwendigkeiten:

1. **Jugendspezifische** Unterstützung für das Erreichen der Erteilungsvoraussetzungen garantieren - mit **Expert*innen für die komplexe Aufenthaltsgesetzgebung** in den Strukturen der Jugendsozialarbeit wie den Jugendmigrationsdiensten, damit zugewanderte junge Menschen in die Regelstrukturen kommen.
2. **Jugendintegrationskurse erhalten**, statt sie vollständig zu streichen.¹
3. **Bedarfsgerechtes Sprachkursangebot** mit Kinderbetreuung ausbauen.
4. **Geschlechtsspezifische Benachteiligungen** angemessen berücksichtigen.
5. Einheitliche und transparente **Verfahrensvorschriften** für Ausländerbehörden vorgeben.
6. **Ermessensspielräume** im Sinne der jungen Menschen nutzen.
7. Identitätsklärung vereinfachen: Versicherung an Eides statt bei unzumutbarer **Passbeschaffung** ermöglichen.
8. Im Falle der Beendigung des §104c AufenthG am 31.12.2025 eine **Übergangsregelung vorsehen**.
9. Das **Chancen-Aufenthaltsgesetz in der jetzigen Legislatur entfristen**, die Stichtagsregelung streichen und den Chancen-Aufenthalt für mind. 24 Monate erteilen.

¹ <https://www.bagejsa.de/bundesfachverband/positionierungen-der-bag-ejsa>

Handout zum parlamentarischen Frühstück der BAG EJSA, 16.10.2024
Auswirkungen der migrationspolitischen Gesetzgebung auf junge Migrant*innen

Ansprechpartnerin:

Judith Jünger
Referentin für Jugendmigrationsarbeit
BAG EJSA Büro Stuttgart
Tel. Büro: 07111648943
Mobil: 015117442095
E-Mail: juenger@bagejsa.de
www.bagejsa.de

Social Media zum parlamentarischen Frühstück:

Webseiteneintrag: <https://www.bagejsa.de/parlamentarisches-fruehstueck-migrationspolitik>
Instagram: <https://qrco.de/bfVlrp>
Reel: <https://qrco.de/bfVlrG>

Anlagen: 18 kurze Fallgeschichten zum Chancen-Aufenthalt und zur Einbürgerung geschildert von Jugendmigrationsdiensten in Mecklenburg-Vorpommern, Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Chancen-Aufenthaltsrecht

Junger Mann aus Mali, 26 Jahre, seit 7 Jahren in Deutschland, wohnhaft in einer Gemeinschaftsunterkunft auf dem Land.

Nach dem Berufsschulbesuch hat er wegen ungeklärter Identität keine Arbeitserlaubnis erhalten.

Der Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG wurde beantragt und zeitnah erteilt. Der Klient hat eine Arbeitsstelle in der Nähe der GU gefunden und hat nach einem Umzug inzwischen wieder einen Job.

Die Passbeschaffung ist erfolgt. Nach 18 Monaten hat er die Bedingungen für § 25b erfüllt, so dass er voraussichtlich einen Aufenthaltstitel bekommen wird.

Frau aus der Türkei, seit 10 Jahren in Deutschland. Ihr Aufenthalt ist an ihren ersten Ehemann gekoppelt, von dem sie ein Kind bekommt. Nach häuslicher Gewalt scheidet diese Ehe und sie verliert ihren Aufenthalt. Eine zweite Ehe, die ihren Aufenthalt wieder sichert, endet ebenfalls wegen häuslicher Gewalt. Sie sucht sich mit ihrem Sohn eine eigene Wohnung und fällt in die Duldung.

Der Chancenaufenthalt gibt ihr erstmalig einen eigenständigen Aufenthalt. Sie kann wieder in der Türkei Urlaub machen und findet eine Arbeit als Helferin.

§ 104c gibt ihr die Motivation, einen Aufenthalt nach § 25b zu beantragen. Ihr Sohn, der in Deutschland geboren ist und bisher keinen sicheren Status hatte, bekommt ebenfalls den Chancenaufenthalt und die Mutter erhält Kindergeld für ihn. Der Stress mit den vielen Umzügen, u.a. zurück in die Containerunterkunft, hat ihm sehr zugesetzt. In der Schule hat er viele Probleme. Sein Ziel ist, den Aufenthalt über § 25a zu erhalten.

Junger Mann aus Gambia, 25 Jahre. Er wohnt in privatem Wohnraum und arbeitet seit Juli 2022 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis bei einer Baufirma. Seine mündlichen Sprachkenntnisse sind sehr gut. 2018 hat er sein schriftliches A2 Zertifikat erhalten. Nach dem Sprachkurs hat er immer gearbeitet und keinen weiteren Kurs besucht.

Er hat den Chancenaufenthalt nach § 104c erhalten und den Antrag auf § 25b kürzlich abgeschickt.

Er hofft auf einen sicheren Aufenthalt ebenso wie sein Arbeitgeber, ein mittelständisches Unternehmen aus der Baubranche.

Junger Mann aus dem Iran, 26 Jahre, seit 6 Jahren in Deutschland.

Der Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG wurde erteilt. Die Identität ist geklärt. Der Klient ist Analphabet und hat bisher an keinem Sprachkurs teilgenommen. Er verfügt folglich über keine berufliche Qualifikation. Im Herkunftsland hat er in der Landwirtschaft gearbeitet. In Deutschland hatte er bisher keine Arbeitserlaubnis.

Es erscheint aussichtslos, dass der Klient innerhalb von 18 Monaten die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach § 25b erfüllen kann.

Junger Mann aus dem Irak, 26 Jahre, ledig, seit gut 7 Jahren in Deutschland. Der Asylantrag wurde 2019 abgelehnt und seitdem hat er eine Duldung. Im März 2023 erteilte die Ausländerbehörde den Chancen-Aufenthalt nach § 104c. Er hat nun bis September 2024 Zeit, um die Erteilungsvoraussetzungen für § 25b zu erfüllen. Einen Integrationskurs hat er Januar 2024 mit B1 abgeschlossen. Er hat keine Straftaten begangen. Nach 2 Jahren Schulbesuch in Deutschland hat er keinen Schulabschluss erworben. Seit März arbeitet er auf Minijob-Basis in einer Schreinerei. Ab September hat er ein Ausbildungsplatzangebot im Betrieb. Aktuell organisiert er seinen Pass und hat demnächst einen Termin bei der irakischen Botschaft. Er kann nicht sicher sein, dass er vor Ablauf der 18 Monate seinen Pass erhält. Er muss auf jeden Fall detailliert nachweisen, was er für die Passbeschaffung unternommen hat. Falls das 1. Lehrjahr ein komplett schulisches Berufsgrundschuljahr sein sollte – in Bayern bei Holzberufen üblich – kann es sein, dass er noch keinen Vertrag mit dem Arbeitgeber hat und noch kein Gehalt bekommt. Sein Lebensunterhalt ist damit nicht gesichert.

Junge Frau aus Nigeria, 26 Jahre, alleinerziehende Mutter von zwei Töchtern (8 und 5 Jahre).

Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG, gültig bis 02.2025. Sie erfüllt alle Voraussetzungen, um danach in den § 25b AufenthG zu wechseln, nur den Lebensunterhalt kann sie nicht sichern. Sie ist aktuell auf der Suche nach Arbeit, kann aber nur vormittags ein paar Stunden arbeiten, da die Nachmittagsbetreuung der Tochter, die in die Grundschule geht, nicht sichergestellt ist. Dass sie keine Ausbildung abgeschlossen hat, erschwert die Arbeitssuche zusätzlich. Zu berücksichtigen sind auch die hohen Lebensunterhaltskosten in München.

Junge Frau aus dem Sudan, 26 Jahre, seit 6 Jahren in Deutschland, alleinerziehend mit 2 Kindern.

Der Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG wurde erteilt. Deutschsprachkenntnisse auf dem Niveau A2 können nachgewiesen werden. Ein betriebswirtschaftliches Studium wurde im Ausland abgeschlossen.

Ihre Identität ist nicht geklärt, denn es gibt keine Geburtsurkunde. Die Schulzeugnisse liegen nur in der Herkunftssprache vor. Das Studium wurde bisher nicht anerkannt. Es gab zuvor keine Arbeitserlaubnis, deshalb hat sie keine Berufserfahrung. Die Arbeitsaufnahme wird mit Sprachkenntnissen auf Niveau A2 schwierig. Die alleinerziehende junge Frau ist psychosozial schwer belastet. Sie wohnt im ländlichen Raum mit schlechter Verkehrsanbindung. Dies schränkt ihre Möglichkeiten stark ein.

Junger Mann aus Sierra Leone, 25 Jahre, seit 7 Jahren in Deutschland, Status: Duldung „light“ (ungeklärte Identität). Er lebt jetzt zusammen mit seiner Partnerin und 3 gemeinsamen Kindern. Bis vor einem Jahr wohnte er in Landshut in einer Unterkunft, hatte keine Arbeitserlaubnis und durfte nicht zu seiner Familie nach München ziehen. Der Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG wurde im Januar 2023 beantragt. Seit 1,5 Jahren gibt es weder eine Zusage noch eine Absage der Ausländerbehörde. Es liegt eine Unstimmigkeit vor bzgl. der Jahre, die sich der junge Mann rechtmäßig mit einer Duldung in Deutschland aufgehalten hat, weshalb er die Voraussetzungen für den § 104c AufenthG wahrscheinlich um wenige Wochen nicht erfüllt. Auch mit anwaltlicher Hilfe konnte bisher kein Ergebnis erzielt werden.

Junger Mann aus Afghanistan, 26 Jahre.

Der Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG wurde erteilt. Er erfüllt alle Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach § 25a, verfügt aber nicht über ausreichende Deutschsprachkenntnisse. Am Wohnort gibt es nur einen Sprachkursanbieter. Wegen der langen Wartezeiten konnte der junge Mann erst kurz vor Ablauf der Frist mit dem Sprachkurs beginnen. Das Zertifikat über den bestandenen Integrationskurs hat er erst 3 Monate nach Ablauf der Frist erhalten.

Die Ausländerbehörde lehnt deshalb den Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 25a ab und dem jungen Menschen droht die Abschiebung.

Junger Mann aus Somalia, 23 Jahre, kam als minderjähriger unbegleiteter Flüchtling nach Deutschland. Nach dem Verlassen der Jugendhilfe hatte er immer noch keinen gesicherten Aufenthalt und lebte von Duldung zu Duldung.

Er arbeitet Vollzeit, kann sich gut verständigen und ist unabhängig von Sozialleistungen. Der Antrag auf § 104c AufenthG wurde im Februar 2023 gestellt.

Durch einen einmonatigen Aufenthalt in Österreich, wo er Urlaub mit Freunden gemacht hat und an der Grenze kontrolliert wurde, ist seine Voraufenthaltszeit unterbrochen. Er hat damit keine Aussicht, den Chancenaufenthalt zu bekommen. Die Ablehnung erfolgte am 17.8.2023.

Junge Frau aus einem zentral-afrikanischen Land, 27, alleinerziehend mit Kind (8 Jahre), seit 2015 in Deutschland.

Sie kann zum Zeitpunkt der Erteilung des § 104c AufenthG weder lesen noch schreiben und spricht kein Deutsch. Sie hat kognitive Einschränkungen, die nie attestiert wurden. Dazu ist sie psychisch traumatisiert. Aufgrund sehr eingeschränkter Kommunikationsmöglichkeiten bekommt sie von ihrem Psychotherapeuten kein aussagekräftiges Attest ausgestellt.

Sie könnte eine geringfügige Beschäftigung finden. Ob dies für 51% Lebensunterhaltssicherung ausreicht, darf bezweifelt werden.

Sie ist seit Juli 2023 in einem Alphabetisierungskurs, kann voraussichtlich die sprachlichen Anforderungen für die A2-Prüfung und den Test „Leben in Deutschland“ nicht erfüllen. Der § 104c läuft im November 2024 aus.

Das Gesetz sieht keine Möglichkeit vor, für traumatisierte alleinerziehende Frauen mit bildungsfernem Hintergrund die Frist zu verlängern, bzw. ihnen eine Aufenthaltserlaubnis § 25b AufenthG „auf Probe“ zu erteilen mit dem Ziel, dass die sprachlichen Voraussetzungen bis zur nächsten Verlängerung vorliegen werden.

Einbürgerung

Junge Frau aus Afghanistan, 22 Jahre, seit 2019 in Deutschland. Beim Schulbesuch ist ihre Intelligenzminderung aufgefallen. Inzwischen ist nachgewiesen, dass sie einen niedrigen IQ mit mittelgradiger geistiger Behinderung und Entwicklungsverzögerung hat. Außerdem leidet sie an einem nicht bearbeiteten Trauma durch unmittelbare schlimme Kriegserfahrungen. Sie hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Grad von 50. Ihr Deutsch ist aufgrund der Lernschwäche nicht über A 2 hinausgekommen, aber sie kann sich gut verständigen.

Im Moment ist sie im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt. Sie bekommt daher Grundsicherung zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts. Ihre Schwester hat als rechtliche Betreuerin die Einbürgerung beantragt. Bis auf den Punkt "Sicherung des Lebensunterhalts" erfüllt die junge Afghanin alle übrigen Voraussetzungen.

Solange es noch keine Erlasse oder Urteile zu Härtefallregelungen gibt, werden die zuständigen Behörden vorsichtig sein mit Ausnahmen. Menschen mit Behinderungen sind aktuell dauerhaft von der Einbürgerung ausgeschlossen.

Junge Frau aus dem Irak, 25 Jahre, christlich, seit 2017 in Deutschland. 2018 hat sie in Deutschland geheiratet. Ihr Mann und die beiden Kinder (3 und 5 Jahre alt) haben die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten.

Im Sommer 2024 hat sie das Fachabitur mit einem Notendurchschnitt von 3,0 erworben und bewirbt sich aktuell um einen Ausbildungsplatz als Bürokauffrau. Die Bewerbungsgespräche stehen noch aus.

Sie besitzt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 und muss, um eingebürgert zu werden, zunächst eine Niederlassungserlaubnis beantragen und genehmigen lassen. Die Niederlassungserlaubnis wird jedoch nicht ausgestellt, da ihr aufgrund der Erziehung der Kinder und ihres schulischen Werdegangs die erforderlichen 60 Monate Rentenversicherungsbeiträge fehlen. Der Lebensunterhalt der Familie wird durch das Einkommen des Mannes sowie durch Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld gesichert.

Es ist aktuell offen, ob ein Wechsel von der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 in eine andere Aufenthaltserlaubnis, die direkt die Einbürgerung ermöglicht, aufgrund positiver Integration, familiärer oder anderer Gründe möglich ist.

Junge Frau aus Syrien, 19 Jahre, möchte sich nach 6 Jahren Aufenthalt in Deutschland einbürgern lassen.

Sie besucht derzeit das Gymnasium mit dem Ziel, nach dem erfolgreichen Abschluss ein Studium zu beginnen. Ihre ältere Schwester ist vor einem Jahr bereits eingebürgert worden.

In der zuständigen Ausländerbehörde gibt es nur eine Sachbearbeiterin. Derzeit ist keine Terminbuchung für das Erstgespräch möglich, da bereits vor Ablauf des 1. Halbjahres 2024 alle verfügbaren Termine für 2024 ausgebucht waren. Nun muss sie bis 2025 warten für einen Termin, bei dem sie den Einbürgerungsantrag erhält und die Checkliste mit den erforderlichen Nachweisen. Nach dem Ausfüllen des Antrags und der Zusammenstellung aller Nachweise erfolgt eine neue Terminbuchung zur Antragsabgabe

und Bezahlung der Antragsgebühr. Aktuell sei mit einer Bearbeitungszeit von 12 Monaten zu rechnen, teilt die Ausländerbehörde (ABH) auf Anfrage mit. Ihre Cousine berichtet von einer Bearbeitungszeit von 2 Monaten bei ihrer ABH, die ein digitales Verfahren eingeführt hat. Die junge Frau spielt mit dem Gedanken, in eine andere Kommune umzuziehen.

Junger Mann aus Somalia ist schon seit ca. 8 Jahren in Deutschland, hat die Sprache sehr gut gelernt und geht seit vielen Jahren einer Erwerbstätigkeit nach. Er hat einen kleinen Sohn.

Im Jahr 2023 hat er seinen Einbürgerungsantrag gestellt. Die ABH fordert, dass er mit Dokumenten, die vor dem Jahr 1991 ausgestellt wurden, seine Identität nachweist. Da er erst danach geboren wurde, werden sein Pass und die Geburtsurkunde von deutschen Behörden nicht anerkannt. Von der Ausländerbehörde hat er keine Hinweise oder Beratung bekommen, wie er alternativ seine Identität nachweisen kann. Über andere Verfahren, wie eidesstattliche Erklärungen, Dokumente der Eltern sowie DNA-Tests wurde er im JMD beraten. Diese zeit- und kostenaufwändigen Verfahren schrecken ihn ab, zumal nicht klar ist, ob die jeweilige Behörde diesen Nachweis akzeptieren würde.

Er traut sich nicht, seine Arbeit zu wechseln, weil dies negativ für den Einbürgerungsantrag ausgelegt werden könnte, wenn er von einem unbefristeten Arbeitsverhältnis in einen neuen Arbeitsvertrag mit Probezeit wechselt. Fortlaufend fordert die ABH die Einreichung der monatlichen Gehaltsnachweise an.

Junger Mann aus Afghanistan, 20 Jahre, lebt seit 2018 in Deutschland. Seit diesem Jahr besitzt er einen unbefristeten Aufenthalt. Er besucht ein Berufskolleg und wird nächstes Jahr sein Fachabitur absolvieren. Er lebt mit den Eltern zusammen, die Bürgergeld erhalten. Er übt neben der Schule einen Minijob aus. Er würde sich gerne einbürgern lassen, da ihm politische Teilhabe wichtig ist. Bis auf die Lebensunterhaltssicherung erfüllt er alle Voraussetzungen. Der Minijob reicht leider nicht aus, denn er bekommt Transferleistungen.

Leider gibt es keine Möglichkeit, im Voraus zu klären, ob in diesem Fall ein Ermessen ausgeübt werden kann. Zurzeit ist es ebenfalls noch offen, ob die Gebühren bereits bei der Antragstellung gezahlt werden müssen.

Sein Wunsch ist, bei der Bundestagswahl 2025 wählen zu können.

Junger Mann aus Afghanistan, 22 Jahre, kam 2015 als unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter nach München.

Als Dreizehnjähriger wohnte er in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und besuchte eine Integrationsklasse in einer Mittelschule in München. Dort schaffte er es bis zur Mittleren Reife. Unterstützung erfuhr er durch seinen ehemaligen Anwalt und Vormund und durch das Jugendhilfesystem. Während seiner Zeit in der teilbetreuten Wohngruppe fand er einen Ausbildungsplatz bei MAN in München-Karlsfeld. Im Herbst 2022 absolvierte er die Abschlussprüfung als Industriemechaniker, verließ die Jugendhilfe und zog nach langer Suche in eine 1-Zimmer-Wohnung. Seitdem arbeitet er in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis bei MAN.

Im Winter 2023/2024 hielt er glücklich seinen deutschen Pass in den Händen.

Junge Frau aus der Demokratischen Republik Kongo, 22 Jahre.

Sie hat in Deutschland ihren Schulabschluss (Qualifizierten Hauptschulabschluss) gemacht und im Sommer 2020 eine Ausbildung zur Kauffrau für Büromanagement angefangen. Gleichzeitig hat sie den Antrag auf Einbürgerung bei der Ausländerbehörde München eingereicht. Nach ca. 6 Monaten bekam sie dann erstmals eine Rückmeldung von der Ausländerbehörde und musste eine Erklärung abgeben, wieso ihr Name in Deutschland anders eingetragen wurde als in ihrem kongolesischen Pass. Sie musste einen Nachweis der kongolesischen Botschaft über die Namensänderung abgeben, was nach längerer Wartezeit schließlich geklappt hat.

Im Sommer 2022 hat sie die Einbürgerungsurkunde bekommen und mittlerweile auch die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Sie arbeitet nun in Vollzeit als Kauffrau für Büromanagement.